

Vortäuschen von Pflegebedürftigkeit kann zur Kündigung der Versicherung führen

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 14. November 2008 – Az: 10 U 592/07

Der im September 1944 geborene Kläger ist seit 1975 bei einer Versicherungsgesellschaft privat krankenversichert und seit 1995 privat pflegeversichert. Im Januar 1984 erlitt er einen Dienstunfall, in dessen Folge er als dienst-, arbeits- und erwerbsunfähig wegen eines depressiven Syndroms und einer Pseudodemenz als Ausdruck einer chronisch verlaufenden abnormen Entwicklung eingestuft wurde.

Von April 1999 an erhielt der Kläger Leistungen aus der Pflegeversicherung nach der Pflegestufe I. Im Juli 2000 wurde er in die Pflegestufe II eingestuft und erhielt entsprechend höhere Versicherungsleistungen.

Infolge von Mitteilungen an das Versicherungsunternehmen, dass der Kläger eine Pflegebedürftigkeit nur vortäusche, wurde der Kläger im September 2001 erneut ärztlicherseits begutachtet. Aufgrund des Ergebnisses des Gutachtens, dass ein Pflegebedarf nicht vorliege und eine Pflegebedürftigkeit bisher vorgetäuscht worden sei, erklärte die Versicherung im Oktober 2001 die fristlose Kündigung sowohl des Krankenversicherungsvertrages als auch des Pflegeversicherungsvertrages wegen Vortäuschung der Pflegebedürftigkeit.

Erhebliche Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten

Das Landgericht Koblenz hat nach Einholung eines Sachverständigengutachtens die Klage abgewiesen (Urteil vom 12.04.2007, Az 16 O 285/04). Es stehe zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger nicht pflegebedürftig sei, sondern vielmehr ei-

ne Krankensituation vortäusche. Eine Kündigung aus wichtigem Grund sei möglich, wenn der Versicherungsnehmer aus Eigennutz die Interessen des Versicherers besonders schwerwiegend verletzt habe, was vorliegend durch die Vorspiegelung der Pflegebedürftigkeit der Fall sei.

Das OLG hat die vorinstanzliche Entscheidung bestätigt. In Übereinstimmung mit dem Landgericht sei das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass der Kläger eine Pflegebedürftigkeit lediglich vortäusche, tatsächlich also nicht pflegebedürftig sei. Dadurch habe er seine vertraglichen Nebenpflichten in einem so erheblichen Maße verletzt, dass die beklagte Versicherung zur fristlosen Kündigung aller Versicherungsverträge berechtigt gewesen sei. Möglicherweise lägen bei dem Kläger verschiedene Krankheiten vor, jedoch führten diese nicht zu einem Pflegebedarf.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund müsse auch gegenüber dem für die Pflegepflichtversicherung bestehenden Kontrahierungszwang durchgreifen können. Die Kündigungserklärung umfasse mit Recht auch die Krankenversicherung. Der Versicherung sei ein Festhalten an dem Vertragsverhältnis aufgrund der durch den Kläger verübten Täuschung insgesamt nicht zuzumuten. Der erhebliche Pflichtenverstoß des Klägers habe das Vertrauensverhältnis so nachhaltig erschüttert, dass das Gericht vorliegend ein außerordentliches Kündigungsrecht sowohl für die Pflegeversicherung als auch für die Krankenversicherung als gegeben erachte.

Anmerkung

Recht zur fristlosen Kündigung bei bewusster Täuschung

Das Gericht ist auch der Frage nachgegangen, ob dem Kläger sein Täuschungsverhalten als solches und sein Unrechtsgehalt bewusst ist oder ob er tatsächlich an das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit glaubt. Laut Sachverständigengutachten habe es sich bei dem Verhalten des Klägers eindeutig um ein bewusstes Vortäuschen von Pflegebedürftigkeit gehandelt. Das bewusste Vortäuschen einer Pflegebedürftigkeit begründe ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages. (Sch)

Quelle:

Rechtsdienst der Lebenshilfe
Nr. 2/09, Juni 2009